

2000, muß daher die Auseinandersetzung gelten, wie Sch. zu Recht betont (9). Der Streit um den Ablass führt in das Zentrum des Unterschieds zwischen evangelischem und (römisch-) katholischem Glauben, nämlich zur Beobachtung, daß der Kreuzestod Christi geschmälert wird, wenn der Beitrag des Menschen – und seien es die Verdienste der Heiligen – zur Genugtuung für die zeitlichen Sündenstrafen notwendig sein soll (11f., 24 u.ö.). Völlig zutreffend sieht Sch., daß es beim Thema Ablass um eine ganze Reihe von Lehren (Genugtuung, Kirchenschatz, Fegefeuer, Schlüsselgewalt u. a.) geht, in denen die römisch-katholische Kirche eine Sonderentwicklung genommen hat (17 u.ö.).

Enttäuschend ist das Buch, weil es nach der Einleitung den Fokus dann doch nicht auf die gegenwärtige Lehre richtet, sondern auf 90 Seiten die Entwicklung der Ablasslehre nachzeichnet (26–112). Enttäuschend ist, daß dies vor allem in langen Reihen von Zitatkombinationen geschieht; dies kann man bei Nikolaus Paulus und im TRE-Artikel von Gustav Adolf Benrath im originalen Zusammenhang besser nachlesen. Enttäuschend ist, daß auf die wichtige Neufassung der Ablasslehre durch Bernhard Poschmann und Karl Rahner nur auf vier Seiten eingegangen wird (113–116). Und enttäuschend ist, daß Schirrmacher sich dort, wo es um die eigentliche dogmatische Auseinandersetzung geht, wieder hinter Zitate zurückzieht, diesmal von einem orthodoxen Kritiker der Neuordnung der Ablässe (152f.).

Schludrig wirkt das Buch durch seine zahlreichen Ungenauigkeiten, für die hier nur einige Beispiele genannt werden können:

- Trient lag zur Zeit des Trienter Konzils nicht „außerhalb des deutschen Reiches“ (106), sondern gehörte diesem an; eben das war der Grund für die Wahl dieses Ortes!
- Konfusion herrscht auf S. 135: Dort wird der Weltkatechismus der rö-

misch-katholischen Kirche zitiert, belegt wird das Zitat in der zugehörigen Fußnote aber mit einem Hinweis auf Sekundärliteratur, die zudem das fragliche Zitat gar nicht enthält. Der Weltkatechismus seinerseits zitiert an der fraglichen Stelle die apostolische Konstitution *Indulgentiarum Doctrina* von 1967 (Nr. 5, Abs. 3). Angesichts dessen ist die das Zitat abschließende Frage Schirrmachers „Ob das aber wirklich die päpstliche Linie wiedergibt?“ nur noch grotesk.

- Grotesk ist auch, daß die (an sich nachdenkenswert) Auseinandersetzung mit der Vorstellung „zeitliche Sündenstrafen trotz Vergebung“ mit identischem Wortlaut an zwei Stellen des Buches (16, 159) abgedruckt wird.

So mag das Buch eine positive Funktion haben, indem es die Aufmerksamkeit vor allem von Kreisen der evangelischen Allianz, denen der Autor nahe steht, auf das wirklich notwendige Thema „Ablass“ lenkt. Die notwendige gründliche Kritik der heutigen römisch-katholischen Lehre bzw. Irrlehre vom Ablass steht aber auch nach diesem Buch noch aus.

Reinhard Brandt

Grzegorz Jankowiak: **Volk Gottes vom Leib Christi her**. Das eucharistische Kirchenbild von Joseph Ratzinger in der Perspektive der Ekklesiologie des 20. Jahrhunderts, Frankfurt am Main u. a.: Peter Lang, 2005, 259 S. – ISBN 3-631-53430-2 (Bamberger Theologische Studien 28).

Während reformatorische Ekklesiologie die Kirche bevorzugt mit Paulus den *Leib Christi* nennt, ist ihre Bezeichnung als *Volk Gottes* ab der Gegenreformation Bellarmins ein Kennzeichen des Katholizismus. Wenn nun die Bamberger

Dissertation eines polnischen Priesters die Ekklesiologie des jetzigen Papstes als Integration jener konfessionellen Leitkonzepte versteht, weckt das auch die ökumenische Neugier.

Der Vf. wagt sich aber kaum auf neues Terrain. Vielmehr kündigt er schon in der Einleitung für die Ratzinger-Darstellung (Kap. 4) „umfangreiche Zitationen“ an (14) und skizziert zur eucharistischen Ekklesiologie (Kap. 3) – de facto auch bei der theologischen Kontextualisierung der ekklesiologischen Leitkonzepte (Kap. 1–2) – „lediglich in Grundlinien den gegenwärtigen Forschungsstand“ (121), wobei allerdings ein wichtiger neuerer Forschungsbeitrag, die für ein Verständnis von Kirche als Gemeinschaft von Kirchen offene eucharistische Ekklesiologie von Wolfgang Thönissen, fehlt. Dafür reiht J. in Kap. 2–4 die Ekklesiologien beim Zweiten Vaticanum, bei der Enzyklika *Ecclesia de Eucharistia* Johannes Pauls II. (238) und bei Ratzinger (240) auf eine einzige jener „Grundlinien“ auf, so daß ausgerechnet Ratzingers späte Unterscheidung aus *Dominus Iesus* (DI 17) zwischen kirchlichen Gemeinschaften (aufgrund nur der Taufe) und Teilkirchen (aufgrund auch der Eucharistie) als „genaue Interpretation“ des konziliaren Ökumenismus erscheint (156, Anm. 167). Daß solche Abstufungen bei Ratzinger (grundlegend in „Das neue Volk Gottes“ zwischen der Berufung der Zwölf und der Stiftung des Abendmahls) einmal mit einer kritischen, aber positiven Rezeption der lutherischen Konzeption von Kirche als Versammlung um Wort und Sakrament nach CA 7 einhergingen, geht im ekklesiologischen Panorama des Vf. ebenso unter wie die Frage, wie Ratzinger zu seiner späteren Position kam.

Der andere große deutsche Konzilstheologe, Karl Rahner, warnte 1977 vor einer „Denzinger-Theologie“ (Schriften zur Theologie XIV, 336), die alle lehramtlichen Äußerungen so behandelt, als

seien sie ex cathedra gesprochen. Nun, da Ratzinger selbst die cathedra Petri innehat, scheint es, daß die arg flüchtig geratene Darstellung des Vf.s einer ähnlichen Gefahr erlegen ist.

Henning Theißen

Hans Martin Müller, **Bekenntnis – Kirche – Recht**. Gesammelte Aufsätze zum Verhältnis von Theologie und Kirchenrecht, Tübingen: Mohr Siebeck 2005, XIII, 460 Seiten. – ISBN 3-16-148797-4 (Jus Ecclesiasticum 79).

Am 10. Dezember 1520 hat Martin Luther in Wittenberg die Bannandrohungsbulle verbrannt. Zusammen mit diesem Dokument ging auch ein Exemplar des Corpus Iuris Canonici (CIC) in Flammen auf. Man hat diesen Akt Luthers als Urdatum eines gespannten Verhältnisses zwischen evangelischer Theologie und Kirche auf der einen und dem Recht – insbesondere dem Kirchenrecht – auf der anderen gesehen. Ihren Höhepunkt erreichte die Spannung in dem Urteil des Juristen Rudolph Sohm, das Kirchenrecht stehe mit dem Wesen der Kirche in Widerspruch.

Daß man das Verhältnis von Kirche und Recht auch ganz anders, nämlich positiv und einander befördernd, sehen und beschreiben kann, lehren die Gesammelten Aufsätze des Hannoveraner Oberlandeskirchenrates und Tübinger Professors für Praktische Theologie Hans Martin Müller.

Ihren Ausgangspunkt nehmen seine Ausführungen bei der schlichten Frage, was die Kirche sei und was ihre Aufgabe sei, die dann bekenntnisgemäß mit Confessio Augustana (CA) 7 und der Auskunft, die Aufgabe der Kirche sei die Evangeliumsverkündigung in Wort und Sakrament, beantwortet wird. Alles Handeln der Kirche hat diesem einen Auftrag